



Gemeindeverband  
Mittleres  
Schussental

RAVENSBURG · WEINGARTEN  
BAIENFURT · BAINDT · BERG

**TEILÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2000  
für den Bereich des Gemeindeverbandes  
Mittleres Schussental**

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Verfügung vom 11.02.2021 folgende von der Verbandsversammlung am 26.11.2020 festgestellte Teiländerung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt:

**56. Teiländerung Flächennutzungsplan 2000 im Gebiet „Krankenhaus St. Elisabeth“ auf Markung Ravensburg**

Der räumliche Geltungsbereich ist im nachstehenden unmaßstäblichen Übersichtsplan schwarz gestrichelt umrandet:



Maßgebend für diese Genehmigung ist der Lageplan vom 10.10.2019 der Technischen Verbandsverwaltung/ Stadtplanungsamt Ravensburg einschließlich Begründung vom 10.10.2019/20.10.2020 mit Umweltbericht vom 22.09.2020. Mit dieser Bekanntmachung wird die vorgenannte Flächennutzungsplanteiländerung gemäß § 1 Abs. 8 i.V.m. § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

**Hinweise:**

Die Flächennutzungsplanteiländerung wird einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung im Technischen Rathaus, Stadtplanungsamt (Technische Verbandsverwaltung), Salamanderweg 22 in 88212 Ravensburg, während der Öffnungszeiten des Technischen Rathauses kostenlos zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans bzw. der Genehmigung der beschlossenen Teiländerung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverband Mittleres Schussental - Sitz Ravensburg - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans bzw. der Genehmigung der beschlossenen Teiländerung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Gemeindeverband Mittleres Schussental - Sitz Ravensburg - unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

gez.

Oberbürgermeister Markus Ewald  
Verbandsvorsitzender GMS